Spotlight 09/26

DAS NEUE TRANSPARENZ-REGISTER DER SCHWEIZ

Auswirkungen auf Unternehmen

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | **Compliance** | Datenschutz | Energie | Finanzierungen | FinTech | Funds und Asset Management | **Gesellschaftsrecht und Handelsrecht** | Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften | **Mergers und Acquisitions** | Migration | **Notariat** | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit | Private Equity | Privatklienten und Nachlassplanung | Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit | Restrukturierung und Insolvenz | Steuern | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen | Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | Start-up Desk |

Wenger Vieli AG
Dufourstr. 56
Postfach
8034 Zürich
—
Metallstr. 9
Postfach
6302 Zug
—
+41 58 958 58 58
spotlight@
wengervieli.ch

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen («**TJPG**») sowie die ausführende Verordnung des Bundesrats («**TJPV**») treten am 1. Oktober 2026 in Kraft. Ziel des neuen Gesetzes ist es, dass Schweizer Behörden in Zukunft die wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person schneller und einfacher identifizieren können.

Das neue Transparenzregister der Schweiz

Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäscherei führt die Schweiz ein neues elektronisches Transparenzregister für die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen ein, wie es im neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter (das «**TJPG**») vorgesehen ist. Das TJPG tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. In der Praxis bedeutet dies, dass Schweizer Unternehmen sowie bestimmte ausländische juristische Personen mit einem Bezug zur Schweiz verpflichtet sind, die natürlichen Personen zu identifizieren, die diese Rechtsträger letztendlich besitzen oder kontrollieren, und deren Angaben an ein elektronisches nationales Register zu melden, das vom Eidgenössischen Justizdepartement geführt wird.[1]

Zugang zum Transparenzregister

Dieses Register ist nicht öffentlich zugänglich. Zugang erhalten gewisse schweizerische Behörden, darunter Strafverfolgungsbehörden, Polizeikräfte, Grenzkontrollbehörden, für öffentliche Finanzhilfen zuständige Behörden, Steuerbehörden, Grundbuchämter, Sozialversicherungsbehörden sowie Behörden zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zur Durchsetzung von Sanktionen.

Finanzintermediäre und Berater können ebenfalls eingeschränkten Zugang erhalten, jedoch nur in dem Umfang, der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung erforderlich ist.

Darüber hinaus hat das meldepflichtige Unternehmen Anspruch auf Einsicht des eigenen Registerauszugs.

Wer ist vom neuen Transparenzregister betroffen?

Gemäss Artikel 2 TJPG gelten die neuen Pflichten für schweizerische juristische Personen; ausländische Rechtsträger, die eine in der Schweiz eingetragene Zweigniederlassung haben, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in der Schweiz haben oder Immobilien in der Schweiz besitzen; sowie Trustees, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in der Schweiz haben oder Trusts in der Schweiz verwalten, sofern sie nicht dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen. Diese Rechtsträger und Treuhänder sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, zu überprüfen und zu dokumentieren sowie die entsprechenden Informationen an das Transparenzregister zu melden. Stiftungen, Vereine, börsenkotierte Unternehmen, Unternehmen, die zu mindestens 75 % im Besitz von börsenkotierten Unternehmen oder öffentlichen Behörden sind, sowie Pensionskassen sind von diesen Meldepflichten ausgenommen.

Neue Pflichten für Unternehmen

Die neue Regelung erlegt den Unternehmen verschiedene Pflichten auf, die im Folgenden dargelegt werden:

Erstens müssen meldepflichtige Unternehmen ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln. Dazu müssen sie ihre Eigentums- und Kontrollstrukturen verstehen, einschliesslich indirekter Beteiligungen und Vereinbarungen, im Rahmen derer mehrere Personen gemeinsam handeln können. Daher sind alle dem TJPG unterstellten Unternehmen verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und zu melden. Gemäss Art. 4 ff. TJPG ist der wirtschaftlich Berechtigte die natürliche Person, die eine Rechtseinheit letztendlich kontrolliert, indem sie direkt oder indirekt, allein oder zusammen mit Dritten, mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dieser Rechtseinheit hält, oder welche die Rechtseinheit auf andere Weise kontrolliert. Diese Definition der wirtschaftlich Berechtigten blickt somit durch zwischengeschaltete Holdinggesellschaften oder Treuhand-Konstruktionen hindurch auf die natürliche Person am Ende der Eigentumskette. Eine Kontrolle auf andere Weise umfasst gemäss Artikel 3 der Bundesverordnung über die Transparenz von Rechtsträgern und die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (die «**TJPV**») Fälle, in denen eine natürliche Person direkt oder indirekt, allein oder im Zusammenwirken mit Dritten, das Recht oder die Fähigkeit hat, Folgendes zu tun: (i) mehr als die Hälfte des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit zu ernennen oder abzuberufen, (ii) bestimmte Beschlüsse der juristischen Person zu blockieren (z. B. Änderungen des Gesellschaftszwecks, Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Änderungen oder Erweiterungen der Strategie der Rechtseinheit, Budgetplanung, Investitionen oder Finanzierungen der Rechtseinheit) oder (iii) die Verabschiedung von Beschlüssen zu bewirken, die zur Ausschüttung der Gewinne der Rechtseinheit oder zu anderen Verfügungen über ihr

1 Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, BBl 2024 1607, 1608.

Vermögen führen. Eine Kontrolle auf andere Weise kann durch Vereinbarungen mit anderen Aktionären, durch Kapitalinstrumente wie Optionen, Schuldinstrumente, Wandelanleihen oder gewinnbeteiligte Darlehen, durch besondere Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder den Statuten der Rechtseinheit, durch gesetzliche Vertretungsverhältnisse – insbesondere familienrechtliche Vertretungsverhältnisse wie die Ausübung der elterlichen Sorge, der Vormundschaft oder freiwillig begründete, auf Dauer angelegte Vertretungsverhältnisse –, durch Treuhandverhältnisse oder durch Beziehungen zwischen nahestehenden Personen begründet werden.

Kann kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, müssen stattdessen Angaben zum ranghöchsten Mitglied des operativen Leitungsorgans der meldepflichtigen Rechtseinheit im Transparenzregister erfasst werden.

Zweitens müssen Unternehmen gemäss Artikel 7 TJPG die Identität der wirtschaftlich Berechtigten sowie die Grundlage, auf der sie als wirtschaftlich Berechtigte behandelt werden, überprüfen. Das Unternehmen muss geeignete Nachweise erheben, wie beispielsweise Unternehmensdokumente, Aktienregister, Angaben zu Aktionären, Identifikationsdokumente oder Bestätigungen der relevanten natürlichen und juristischen Personen in der Eigentümerschaftskette. Der Überprüfungsmassstab ist nicht rein formal; das Unternehmen muss mit der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt vorgehen, um die wirtschaftliche Berechtigung zu validieren. Das meldepflichtige Unternehmen ist verpflichtet, den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die Staatsangehörigkeit und die Art der Kontrolle der natürlichen Person über das Unternehmen zu erfassen. Besteht zwischen dem meldepflichtigen Unternehmen und dem tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten eine Kette von juristischen oder natürlichen Personen, ist das meldepflichtige Unternehmen verpflichtet, die Informationen für jedes Glied dieser Eigentümerschaftskette zu erfassen.

Drittens müssen meldepflichtige Unternehmen gemäss Artikel 8 TJPG die relevanten Informationen dokumentieren und mindestens zehn Jahre lang aufbewahren, nachdem der betreffende wirtschaftlich Berechtigte die Kontrolle über das Unternehmen verloren hat. Damit entsteht eine fortlaufende Aufbewahrungspflicht und nicht nur eine einmalige Meldepflicht.

Das TJPG verpflichtet meldepflichtige Unternehmen, die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten und sicherzustellen, dass sie in der Schweiz jederzeit zugänglich sind.

Viertens müssen meldepflichtige Unternehmen die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Die Meldung erfolgt in der Regel elektronisch über EasyGov.

Schliesslich bleibt das Leitungsorgan des meldepflichtigen Unternehmens für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Eine Delegation innerhalb des meldepflichtigen Unternehmens oder an externe Dienstleister ist möglich, entbindet das Leitungsorgan jedoch nicht von seiner Verantwortung, sicherzustellen, dass der Prozess der Identifizierung, Überprüfung, Dokumentation und Meldung ordnungsgemäss organisiert ist. In der Praxis sollten meldepflichtige Unternehmen einen internen Prozess einrichten, um meldepflichtige Personen zu identifizieren, Unterlagen anzufordern, Entscheide zu protokollieren, Änderungen zu überwachen und Meldungen rechtzeitig einzureichen.

Meldepflichtige Informationen

Gemäss Artikel 9 TJPG umfassen die an das Transparenzregister zu meldenden Informationen Angaben zur juristischen Person, zur meldepflichtigen Person und zu den wirtschaftlich Berechtigten. Für wirtschaftlich Berechtigte muss die Meldung persönliche Identifikationsdaten wie den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und den Wohnort sowie Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle enthalten. Darüber hinaus ist die juristische Person verpflichtet, einen Identitätsnachweis wie beispielsweise eine Kopie des Reisepasses des wirtschaftlich Berechtigten einzuholen. Handelt es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten um ein börsenkotiertes Unternehmen, müssen der Name, der Sitz und die Angaben zur Börsenkotierung im Transparenzregister eingetragen werden.

Kann das meldepflichtige Unternehmen seine wirtschaftlich Berechtigten nicht identifizieren, ist es verpflichtet, dem Transparenzregister alle getroffenen Massnahmen, die Gründe, warum die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht möglich war, den Namen des leitenden Mitglieds des Leitungsorgans sowie alle verfügbaren Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu melden.

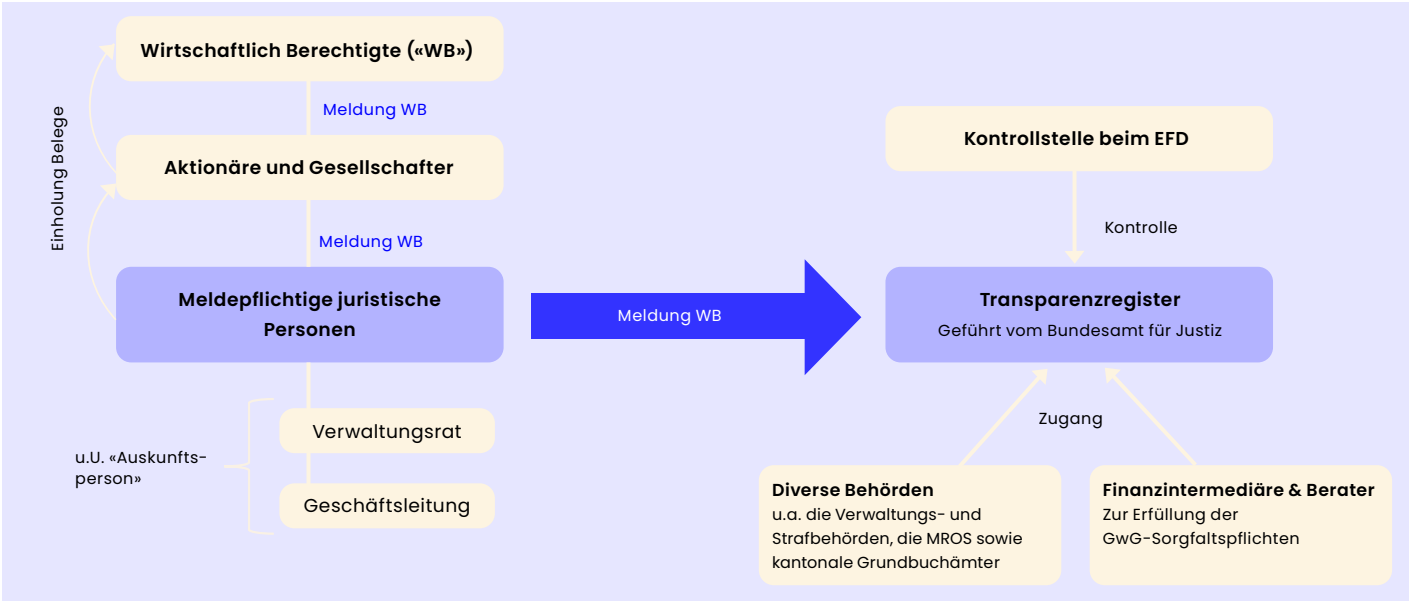

Ändern sich der wirtschaftlich Berechtigte oder seine persönlichen Angaben, ist das meldepflichtige Unternehmen gemäss Artikel 10 TJPG verpflichtet, diese Änderung innert eines Monats dem Transparenzregister zu melden.

Gemäss Artikel 24 TJPG werden die im Transparenzregister enthaltenen Informationen automatisch gelöscht, sobald die Rechtseinheit im Schweizer Handelsregister gelöscht wird.

Überprüfung der Meldungen zu den wirtschaftlich Berechtigten

Gemäss Artikel 33 ff. TJPG ist das Transparenzregister verpflichtet, die eingereichten Informationen regelmässig zu überprüfen. Darüber hinaus können Stellen, denen Zugang zum Transparenzregister gewährt wird, Informationen melden, die ihrer Ansicht nach unrichtig sind. In solchen Fällen ist das Transparenzregister verpflichtet, eine eingehendere Untersuchung durchzuführen. Die meldepflichtige Stelle, ihre Eigentümer und die wirtschaftlich Berechtigten sind daher verpflichtet, auf Verlangen alle Informationen für die Zwecke solcher Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Fristen für die Meldung

Bei Schweizer Rechtsträgern, die nach dem 1. Oktober 2026 gegründet werden, müssen die wirtschaftlich Berechtigten innert eines Monats nach der Eintragung ins Handelsregister gemeldet werden. Allfällige Änderungen an bereits im Transparenzregister erfassten Informationen müssen innert eines Monats gemeldet werden, nachdem die Rechtseinheit davon Kenntnis erlangt hat.

Schweizer Rechtseinheiten, die bereits vor dem 1. Oktober 2026 gegründet wurden, müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten innert eines Monats nach der ersten Änderung ihres Handelsregistereintrags melden, spätestens jedoch bis zu den folgenden Fristen:

(i) Für Unternehmen, deren wirtschaftlich Berechtigte im Handelsregister als Gesellschafter oder Organe eingetragen sind: Die wirtschaftlich Berechtigten müssen innert 2 Jahren ab dem 1. Oktober 2026 im Transparenzregister gemeldet werden.

(ii) Alle anderen Schweizer Unternehmen, die das oben genannte Kriterium nicht erfüllen, müssen die wirtschaftlich Berechtigten wie folgt im Transparenzregister melden:
   a. Aktiengesellschaften (AG):
      i. sofern sie einer ordentlichen Revision unterliegen: innert 3 Monaten ab dem 1. Oktober 2026.
      ii. in allen anderen Fällen: innert 5 Monaten ab dem 1. Oktober 2026.
   b. Alle anderen Rechtsträger:
      i. sofern sie einer ordentlichen Revision unterliegen: innert 4 Monaten ab dem 1. Oktober 2026.
      ii. in allen anderen Fällen: innert 6 Monaten ab dem 1. Oktober 2026.

Ausländische Rechtseinheiten, die den Meldepflichten gemäss TJPG unterliegen und bereits vor dem 1. Oktober 2026 gegründet wurden, müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten innert eines Monats nach der ersten Änderung ihres Handelsregistereintrags melden, in jedem Fall jedoch spätestens innert sechs Monaten ab dem 1. Oktober 2026.

Einreichung der Meldungen

Die wirtschaftlich Berechtigten sind über das Transparenzregister EasyGov.swiss zu registrieren. Das Transparenzregister ist jedoch erst ab Anfang Oktober 2026 für die Einreichung von Meldungen verfügbar. Diese Meldungen können gemäss Artikel 41 TJPG kostenlos eingereicht werden.

Das meldepflichtige Unternehmen ist verpflichtet, gemäss Artikel 27 TJPV mindestens einen Vertreter zu bestellen, der das meldepflichtige Unternehmen gegenüber dem Transparenzregister durch eine schriftliche Vollmacht vertreten darf.

Ist der wirtschaftlich Berechtigte als Gesellschafter oder Organ des meldepflichtigen Unternehmens im Schweizer Handelsregister eingetragen, kann die Meldung gemäss Artikel 32 ff. TJPV über das Schweizer Handelsregister eingereicht werden.

Diese Eintragungen im Handelsregister haben lediglich deklaratorischen Charakter (siehe Artikel 23 TJPG). Für ausländische Rechtsträger ist der Eintrag im Transparenzregister jedoch erforderlich, um ihre Liegenschaften gemäss Artikel 40 TJPG im zuständigen Grundbuch eintragen zu lassen.

Folgen bei Nichteinhaltung

Vorsätzliche Verstösse gegen Melde- und Informationspflichten können mit einer Busse von bis zu CHF 500'000 geahndet werden. Auch die vorsätzliche Nichtbefolgung verbindlicher Anordnungen der Kontrollbehörde kann strafbar sein. Darüber hinaus führt der Missbrauch des Zugriffs auf Registerdaten – beispielsweise die Nutzung der Informationen für unzulässige Zwecke oder die unzulässige Weitergabe vertraulicher Informationen – zu Zugriffseinschränkungen sowie weiteren aufsichtsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen.

Zusammenfassend gilt: Sie müssen die wirtschaftlich Berechtigten Ihres Unternehmens überprüfen und diese innert der oben genannten Fristen über EasyGov.swiss im Transparenzregister eintragen. Derzeit können Sie Ihr Unternehmen nur bei EasyGov.swiss registrieren und die Identität der wirtschaftlich Berechtigten Ihres Unternehmens überprüfen. Ab dem 1. Oktober 2026 können Sie mit der Registrierung der wirtschaftlich Berechtigten Ihres Unternehmens beginnen.

Keyfacts

01 Die Schweiz führt ein neues Transparenzregister ein, in dem die wirtschaftlich Berechtigten von Schweizer Rechtseinheiten und bestimmten ausländischen Rechtseinheiten mit einem Bezug zur Schweiz aufgeführt sind.

02 Das Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich, aber Schweizer Behörden – darunter Steuer-, Geldwäschereibekämpfungs- und Polizeibehörden – sowie Finanzintermediäre und Berater erhalten Zugang, sofern dies für die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich ist.

03 Ab dem 1. Oktober 2026 müssen die wirtschaftlich Berechtigten über die Plattform EasyGov.swiss registriert werden.

Marc Walter
Partner
m.walter@wengervieli.ch
+41 58 958 53 58

Cyrill Barmettler
Associate
c.barmettler@wengervieli.ch
+41 58 958 53 92

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.

© Wenger Vieli AG, 2026

Disclaimer: Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.